



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Herbert Woerlein, Susann Biedefeld SPD**

vom 26.02.2016

Illegale Welpentransporte in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele illegale Welpentransporte wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern aufgegriffen (Aufschlüsselung nach Jahren, nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?
- 1.2 Wie viele Hundewelpen wurden im Rahmen dieser illegalen Transporte in den letzten fünf Jahren in Bayern sichergestellt (Aufschlüsselung nach Jahren, nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?
- 1.3 Wie viele sogenannte, nicht vermittelbare „Listenhunde“ waren darunter?
- 2.1 In wie vielen Fällen waren die aufgegriffenen Welpen unter 12 Wochen alt (nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Tollwutimpfung erst ab 12 Wochen möglich ist)?
- 2.2 Wie viele der in den letzten fünf Jahren aufgegriffenen Welpen waren mit gefährlichen Krankheiten wie Giardien oder dem Parvovirus infiziert?
- 2.3 Wie viele der in den letzten fünf Jahren aufgegriffenen Welpen sind verstorben (bspw. aufgrund der frühen Trennung vom Muttertier, schwerwiegenden Infektionen oder eines allgemein schlechten Gesundheitszustandes)?
- 3.1 Welche Kosten sind dadurch der Staatsregierung insgesamt entstanden?
- 3.2 Welche Kosten entstehen im Einzelnen bei der Aufnahme, Pflege, ärztlichen Versorgung und Verwahrung im Durchschnitt für einen Hundewelpen?
- 3.3 Welche Kostenstellen hat die Staatsregierung dabei übernommen?
- 4.1 Welche Pläne gibt es seitens der Staatsregierung, die Tierheime bei den erwähnten Funden in Zukunft finanziell zu entlasten?
- 4.2 Plant die Staatsregierung, feste Kostenstellen zu übernehmen im Falle solcher Transporte?
- 4.3 Wenn nein, wer soll diese immensen Kosten tragen?
- 5.1 Wie sieht das Vorgehen der Staatsregierung nach einem solchen Welpenfund im Einzelnen aus?
- 5.2 Welche Aufgaben kommen den Veterinärämtern hierbei zu?
- 5.3 Wer entscheidet letztendlich über den Verbleib der Tiere?

- 6.1 Welche Maßnahmen gibt es seitens der Staatsregierung, gegen die Welpentransporte in Zukunft vorzugehen bzw. diese einzuschränken?
- 6.2 Inwiefern arbeitet die Staatsregierung hierzu mit deutschen und ausländischen Tierschutzorganisationen zusammen, um mögliche Transporte aufzudecken?
- 6.3 Wird die Staatsregierung gemeinsam mit den bayerischen Tierschutzvereinen und -verbänden einen entsprechenden Maßnahmen- und Notfallplan für die Aufdeckung von illegalen Welpentransporten erarbeiten?
- 7.1 In welchem Rahmen werden von der Staatsregierung gezielt Kontrollen hinsichtlich illegaler Welpentransporte vorgenommen?
- 7.2 Gibt es bei der Bayerischen Polizei speziell geschulte Beamten/geschultes Grenzpersonal, die/das sich auf solche Delikte spezialisiert haben/hat und die Kriterien für einen illegalen Transport erkennen können/kann (Alter der Welpen, Zustand der Tiere, Impfungen etc.)?
- 7.3 Wer überprüft (wenn überhaupt vorhanden) Papiere und Impfdokumente beim Aufgreifen eines illegalen Welpentransportes?
- 8.1 Wie wird in Bayern gegen die Händler bzw. Besitzer der Tiere nach Aufdeckung eines Transports vorgegangen?
- 8.2 Nach welchen Kriterien wird von den Veterinärämtern entschieden, ob die Tiere an die Händler bzw. Besitzer zurückgehen?
- 8.3 Plant die Staatsregierung in Zukunft, Tiere in die Herkunftsländer zurückzuschicken?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 01.04.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

- 1.1 Wie viele illegale Welpentransporte wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern aufgegriffen (Aufschlüsselung nach Jahren, nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?**
- 1.2 Wie viele Hundewelpen wurden im Rahmen dieser illegalen Transporte in den letzten fünf Jahren in Bayern sichergestellt (Aufschlüsselung nach Jahren, nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam auf Grundlage der Angaben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) beantwortet. Das StMI weist darauf hin,

dass eine statistische Erfassung diesbezüglicher Kontrollen und Sicherstellungen in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht recherchierbar ist. Die verwendeten Daten wurden durch die Präsidien der Bayerischen Landespolizei durch Auswertung der polizeilichen Vorgangsverwaltung erhoben. Es handelt sich um eine reine Einlaufstatistik, somit können sich Sachverhalte und Zahlenwerte nachträglich noch geändert haben. Die Auswertung wurde für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2015 durchgeführt.

LfNr	Jahr	Tatzeit	Regierungsbezirk	Landkreis	sicher-gestellte Welpen
1	2011	24.05.2011	Oberfranken	Hof	5
2	2011	30.12.2011	Oberfranken	Bayreuth	10
3	2011	24.11.2011	Nieder-bayern	Deggendorf	0
4	2011	19.01.2011	Oberbayern	Stadt Mün-chen	13
5	2011	12.02.2011	Mittelfranken	Nürnberg-er Land	8
6	2011	31.10.2011	Mittelfranken	Stadt Nürn-berg	4
				gesamt	40

LfNr	Jahr	Tatzeit	Regierungsbezirk	Landkreis	sicher-gestellte Welpen
1	2012	22.02.2012	Oberpfalz	Cham	1
2	2012	13.05.2012	Oberpfalz	Neumarkt i. d. Opf.	4
3	2012	13.11.2012	Oberpfalz	Schwandorf	6
4	2012	17.02.2012	Nieder-bayern	Freyung-Grafenau	2
5	2012	24.06.2012	Nieder-bayern	Passau	5
6	2012	15.01.2012	Oberbayern	Stadt Mün-chen	8
7	2012	03.05.2012	Mittelfranken	Nürnberg-er Land	15
8	2012	20.02.2012	Mittelfranken	Fürth	6
				gesamt	47

LfNr	Jahr	Tatzeit	Regierungsbezirk	Landkreis	sicher-gestellte Welpen
1	2013	27.04.2013	Schwaben	Stadt Augsburg	5
2	2013	06.03.2013	Oberpfalz	Schwandorf	3
3	2013	17.03.2013	Oberpfalz	Weiden	30
4	2013	24.05.2013	Oberpfalz	Schwandorf	4
5	2013	13.07.2013	Unterfranken	Schweinfurt	78
6	2013	09.03.2013	Nieder-bayern	Freyung-Grafenau	3
7	2013	09.04.2013	Nieder-bayern	Passau	13
8	2013	11.11.2013	Nieder-bayern	Passau	3
9	2013	12.10.2013	Oberbayern	Lkrs. Mün-chen	16
10	2013	01.12.2013	Oberbayern	Stadt Mün-chen	4
				gesamt	159

LfNr	Jahr	Tatzeit	Regierungsbezirk	Landkreis	sicher-gestellte Welpen
1	2014	16.04.2014	Oberpfalz	Schwandorf	1
2	2014	29.06.2014	Oberpfalz	Schwandorf	3
3	2014	07.07.2014	Oberpfalz	Tirschen-reuth	1
4	2014	29.07.2014	Oberpfalz	Regensburg	3
5	2014	23.10.2014	Unterfranken	Haßberge	8
6	2014	14.06.2014	Oberfranken	Wunsiedel	10
7	2014	29.08.2014	Oberfranken	Hof	5
8	2014	21.01.2014	Nieder-bayern	Passau	40
9	2014	29.03.2014	Nieder-bayern	Passau	1
10	2014	13.04.2014	Nieder-bayern	Landshut	7
11	2014	07.05.2014	Nieder-bayern	Passau	27
12	2014	04.06.2014	Nieder-bayern	Passau	1
13	2014	28.06.2014	Nieder-bayern	Passau	2
14	2014	24.07.2014	Nieder-bayern	Passau	5
15	2014	20.10.2014	Nieder-bayern	Passau	1
16	2014	20.01.2014	Oberbayern	Stadt Mün-chen	3
17	2014	08.02.2014	Oberbayern	Stadt Mün-chen	2
18	2014	07.03.2014	Oberbayern	Lkrs. Mün-chen	2
19	2014	08.03.2014	Oberbayern	Stadt Mün-chen	2
20	2014	30.05.2014	Oberbayern	Stadt Mün-chen	2
21	2014	31.08.2014	Oberbayern	Lkrs. Mün-chen	13
22	2014	08.11.2014	Mittelfranken	Ansbach	4
23	2014	08.11.2014	Mittelfranken	Ansbach	4
				gesamt	147

LfNr	Jahr	Tatzeit	Regierungsbezirk	Landkreis	sicher-gestellte Welpen
1	2015	02.03.2015	Oberpfalz	Regensburg	4
2	2015	20.06.2015	Oberpfalz	Weiden	5
3	2015	19.10.2015	Oberfranken	Bayreuth	10
4	2015	18.07.2015	Oberbayern	Altötting	2
5	2015	11.08.2015	Oberbayern	Traunstein	2
6	2015	01.04.2015	Nieder-bayern	Passau	5
7	2015	13.11.2015	Nieder-bayern	Straubing-Bogen	5
8	2015	20.02.2015	Oberbayern	Stadt Mün-chen	6
9	2015	01.08.2015	Oberbayern	Stadt Mün-chen	2
				gesamt	41

Es wurden somit zwischen dem 01.01.2011 und dem 13.12.2015 insgesamt 56 unerlaubte Welpentransporte

durch die Bayerische Landespolizei festgestellt, bei denen 434 Welpen sichergestellt werden konnten.

Die aufgrund der neuerlichen Grenzkontrollen durch die Bundespolizei beanstandeten Transporte von Tieren sind in der Aufstellung nicht enthalten, da keine belastbaren Zahlen dazu vorliegen. Dazu zählen beispielsweise die beiden im Dezember 2015 im Landkreis Berchtesgadener Land aufgehaltenen Transporte mit insgesamt über 200 Hundewelpen.

1.3 Wie viele sogenannte, nicht vermittelbare „Listenhunde“ waren darunter?

Eine belastbare Aussage zur Anzahl sichergestellter Hundewelpen, die der Kategorie 1 oder 2 unterfallen, ist aus der polizeilichen Vorgangsverwaltung heraus nicht möglich, da die Hunderassen bei Anzeigenaufnahme nicht zwingend erfasst werden oder unter Umständen auch noch nicht feststehen.

2.1 In wie vielen Fällen waren die aufgegriffenen Welpen unter 12 Wochen alt (nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Tollwutimpfung erst ab 12 Wochen möglich ist)?

Sofern überhaupt Dokumente mitgeführt werden, sind die Geburtstermine in den Heimtierausweisen oft gefälscht und nach oben korrigiert. Die Altersbestimmung beruht in diesen Fällen auf Schätzungen. Belastbare Angaben sind deshalb nicht möglich.

2.2 Wie viele der in den letzten fünf Jahren aufgegriffenen Welpen waren mit gefährlichen Krankheiten wie Giardien oder dem Parvovirus infiziert?

Die Tiere werden in der Regel auf mehrere Tierheime verteilt. Zudem führen Infektionen nicht in jedem Fall zum Krankheitsausbruch. Belastbare Angaben sind deshalb nicht möglich.

2.3 Wie viele der in den letzten fünf Jahren aufgegriffenen Welpen sind verstorben (bspw. aufgrund der frühen Trennung vom Muttertier, schwerwiegenden Infektionen oder eines allgemein schlechten Gesundheitszustandes)?

Die Tiere werden in der Regel auf mehrere Tierheime verteilt. Von dort werden die Tiere schnellstmöglich weitervermittelt. Belastbare Angaben sind deshalb nicht möglich.

3.1 Welche Kosten sind dadurch der Staatsregierung insgesamt entstanden?

Für den Vollzug des Tierschutzrechts sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Zunächst ist der Verursacher der Kosten für die Begleichung heranzuziehen.

3.2 Welche Kosten entstehen im Einzelnen bei der Aufnahme, Pflege, ärztlichen Versorgung und Verwahrung im Durchschnitt für einen Hundewelpen?

Der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Bayern e. V., dem die meisten Tierschutzvereine in Bayern angeschlossen sind, geht nach eigenen Angaben bei der Unterbringung, Pflege und tierärztlichen Versorgung von Welpen aus illegalen Transporten zunächst von 22 Euro pro Welpen und Tag aus. In Einzelfällen ist dieser Tagessatz auch geringer.

3.3 Welche Kostenstellen hat die Staatsregierung dabei übernommen?

Im Haushalt der Staatsregierung ist derzeit kein Haushalts-titel für die Kostenübernahme für die Unterbringung von Tieren enthalten, die entgegen den rechtlichen Bestimmungen nach Bayern verbracht oder aus Drittstaaten eingeführt werden.

4.1 Welche Pläne gibt es seitens der Staatsregierung, die Tierheime bei den erwähnten Funden in Zukunft finanziell zu entlasten?

Es wird geprüft, ob für grenznahe Landkreise, die von illegalen Tiertransporten besonders betroffen sind, mehr Mittel aus dem Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden können.

4.2 Plant die Staatsregierung, feste Kostenstellen zu übernehmen im Falle solcher Transporte?

Siehe Antwort zu Frage 3.3.

4.3 Wenn nein, wer soll diese immensen Kosten tragen?

Zunächst ist der Verursacher der Kosten für die Begleichung heranzuziehen. Darüber hinaus können die bei der Weitervermittlung insbesondere von Rassehunden eingehenden Gelder zumindest einen Teil der aufgelaufenen Kosten abdecken.

5.1 Wie sieht das Vorgehen der Staatsregierung nach einem solchen Welpenfund im Einzelnen aus?

Für den Vollzug des Veterinärrechts vor Ort sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die oberste Landesbehörde übermittelt ggf. von den Kreisverwaltungsbehörden auf dem Dienstweg eingehende Informationen und Anfragen an die zuständigen Bundesbehörden (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), die dann ihrerseits mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontakt aufnehmen. Entsprechend werden Informationen der Bundesbehörden auf dem Dienstweg über die oberste Landesbehörde an die Kreisverwaltungsbehörden weitergeleitet.

5.2 Welche Aufgaben kommen den Veterinärämtern hierbei zu?

Die Veterinärämter können je nach Lage des Einzelfalls die vorübergehende Unterbringung von nicht transportfähigen Tieren oder die Absonderung bei nicht vorschriftsmäßig gegen Tollwut geimpften Tieren veranlassen. Die Tiere bleiben dabei im Eigentum des Absenders. Soweit Ordnungswidrigkeiten vorliegen, werden sie von den Kreisverwaltungsbehörden geahndet.

5.3 Wer entscheidet letztendlich über den Verbleib der Tiere?

Nachdem die Behörden in der Regel nicht über geeignete Möglichkeiten für die Unterbringung und Absonderung von Hunden und Katzen aus beanstandeten Transporten verfügen, werden die Tiere meist in nahegelegenen Tierheimen untergebracht.

Da bei größeren Tiersendungen die Kapazität der Tierheime teilweise nicht ausreicht, unterstützt der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Bayern e. V. die Behörden in bewährter Weise bei der Organisation der Unterbringung der Tiere auch in weiter entfernt liegenden bayerischen Tierheimen.

6.1 Welche Maßnahmen gibt es seitens der Staatsregierung, gegen die Welpentransporte in Zukunft vorzugehen bzw. diese einzuschränken?

Der Tierschutz ist in Bayern ein hohes und wertvolles Gut. Illegaler Tierhandel ist nicht akzeptabel. Um illegalen Tierhändlern das Handwerk zu legen, muss mit der Härte des Gesetzes durchgegriffen werden.

Entscheidend für die Reduzierung von illegalen Welpentransporten aus dem Ausland ist, dass die betreffenden Mitgliedstaaten die mit großem Tierleid verbundene massenhafte Züchtung von Hundewelpen einschränken und gegen Transporte von zu jungen und nicht ausreichend gegen Tollwut geimpften Tieren konsequent vorgehen. Bundesminister Schmidt hat zugesagt und auch bereits erste Schritte unternommen, dieses Anliegen an die zuständigen Minister in den Mitgliedstaaten heranzutragen.

6.2 Inwiefern arbeitet die Staatsregierung hierzu mit deutschen und ausländischen Tierschutzorganisationen zusammen, um mögliche Transporte aufzudecken?

Sofern die Staatsregierung Informationen über rechtswidrige Transporte von Tieren erhält, gibt sie diese unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

6.3 Wird die Staatsregierung gemeinsam mit den bayerischen Tierschutzvereinen und -verbänden einen entsprechenden Maßnahmen- und Notfallplan für die Aufdeckung von illegalen Welpentransporten erarbeiten?

Die Staatsregierung steht regelmäßig zu verschiedenen Themen in Kontakt mit dem Deutschen Tierschutzbund Landesverband Bayern e. V. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der auch Bayern vertreten ist, hat einen Leitfadens erarbeitet, wie bei der Kontrolle von Hunde- und Katzentransporten aus dem Ausland vorzugehen ist. Der Leitfaden enthält auch Hinweise zur Rechtslage und zu den Ahndungsmöglichkeiten für rechtswidrige Welpentransporte, die derzeit noch mit dem Bundesjustizministerium abgestimmt werden. Nach Fertigstellung des Leitfadens wird er den Polizei- und Veterinärbehörden zur Verfügung gestellt. Außerdem soll er im Tierschutzbeirat beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgestellt werden.

7.1 In welchem Rahmen werden von der Staatsregierung gezielt Kontrollen hinsichtlich illegaler Welpentransporte vorgenommen?

Illegale Welpentransporte werden regelmäßig im Rahmen der Kontrollen des fließenden Verkehrs und der verdachtsunabhängigen Kontrollen, insbesondere auf den bayerischen Fernstraßen, im Rahmen eines ganzheitlichen Kontrollansatzes von den bayerischen Polizeibehörden festgestellt. Gezielte Kontrollmaßnahmen, die ausschließlich auf die illegale Einfuhr von Hundewelpen abzielen, erfolgen nicht.

7.2 Gibt es bei der Bayerischen Polizei speziell geschulte Beamten/geschultes Grenzpersonal, die/das sich auf solche Delikte spezialisiert haben/hat und die Kriterien für einen illegalen Transport erkennen können/kann (Alter der Welpen, Zustand der Tiere, Impfungen etc.)?

Leitgedanke der praxisorientierten Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes ist es, die künftigen Vollzugsbeamten ganzheitlich und fächerübergreifend für ihre Tätigkeit im

Streifendienst zu qualifizieren. So werden die unterschiedlichen Themenbereiche mittels moderner Unterrichtsprinzipien aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und ganzheitlich beleuchtet. Dabei ist die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, auch im Besonderen Sicherheitsrecht, seit jeher eine der wichtigsten Schlüsselqualifikationen, um im täglichen Polizeidienst der Aufgabenzuweisung im Bereich der Prävention und Repression gerecht werden zu können.

In den einzelnen Abschnitten der Ausbildung zur 2. Qualifikationsebene (QE) werden im Fach „Besonderes Sicherheitsrecht“ die Themen des Natur- und Artenschutzes sowie die Grundzüge des Tierschutzrechts vermittelt. Dieses Rechtsgebiet wird auch im Studiengang für die Qualifizierung zur 3. QE in vielfältiger Weise betrachtet.

Das Tierschutzrecht ist ebenfalls Bestandteil des Seminars „Naturschutz“ am Fortbildungsinstitut der Bayer. Polizei in Ainring (BPFI Ainring). Beamten, die schwerpunktmäßig Fahndungs- und Kontrolltätigkeiten ausüben, werden in den einschlägigen Seminaren am BPFI Ainring relevante Themen zur Durchführung ganzheitlicher Kontrollen (Personen- und Fahrzeugkontrolle, einschließlich der Kontrolle mitgeführter Gegenstände) vermittelt. Eine spezielle Schwerpunktsetzung im Bereich des Tierschutzrechts erfolgt hierbei jedoch nicht.

7.3 Wer überprüft (wenn überhaupt vorhanden) Papiere und Impfdokumente beim Aufgreifen eines illegalen Welpentransportes?

Eine Überprüfung der vorgewiesenen Papiere erfolgt zunächst durch die kontrollierenden Polizeibeamten im Rahmen der grundlegenden Dokumentenprüfung (Fälschungsmarkierungen). Eine Echtbeschreibung des europäischen Heimtierausweises ist beispielsweise im Dokumenteninformationssystem der Bayerischen Polizei (DOKIS) hinterlegt, auf das jeder Polizeibeamte zugreifen kann. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten werden in der Regel unverzüglich die örtlich zuständigen Amtsveterinäre verständigt bzw. eingebunden. Daneben ist für allgemeine Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich Alter oder Rasse der Hunde, auch die Zuziehung der Diensthundeführer der Bayerischen Polizei möglich.

8.1 Wie wird in Bayern gegen die Händler bzw. Besitzer der Tiere nach Aufdeckung eines Transports vorgegangen?

Gegen Personen, die sich auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik befinden und dabei gegen Veterinärrecht verstoßen, werden die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Ahndungsmöglichkeiten wie Bußgelder etc. ausgeschöpft. In den meisten Fällen werden die Transporte aber nicht von den ausländischen Eigentümern begleitet, sondern von unbeteiligten Fahrern, gegen die kaum eine rechtliche Handhabe besteht. Die Informationen über Verstöße von in Mitgliedstaaten ansässigen Personen werden auf dem Dienstweg über die Bundesregierung an die betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet mit der Bitte, dort entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Für die Vollstreckung von Bußgeldern im Ausland ist das Bundesamt für Justiz zuständig. Aufgrund formalrechtlicher Beschränkungen ist die Vollstreckung von Bußgeldern nach dem Veterinärrecht allerdings nur in seltenen Fällen erfolgreich.

8.2 Nach welchen Kriterien wird von den Veterinärämtern entschieden, ob die Tiere an die Händler bzw. Besitzer zurückgehen?

Solange die Eigentümer nicht formal auf das Eigentum an den Tieren verzichtet haben, haben sie Anspruch auf ihr Eigentum. Ein Transport ist nur zulässig, wenn die Tiere transportfähig sind.

8.3 Plant die Staatsregierung in Zukunft, Tiere in die Herkunftsländer zurückzuschicken?

Bei den beanstandeten Welpentransporten aus den Mitgliedstaaten waren die Tiere in der Regel aufgrund ihres Alters und zudem aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht transportfähig, sodass ein Rücktransport ausschied. Das Tierseuchenrecht eröffnet zwar die Möglichkeit, Tiersendungen aus Mitgliedstaaten, die nicht den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechen, umgehend in die Herkunftstaaten zurückzuschicken, sofern das Herkunftsland damit einverstanden ist und von der Rücksendung betroffene Mitgliedstaaten benachrichtigt worden sind. Im Einzelfall ist jedoch zu entscheiden, ob Welpen aus Gründen des Tiereschutzes in bayerischen Tierheimen untergebracht werden müssen oder ob ein Rücktransport infrage kommt.